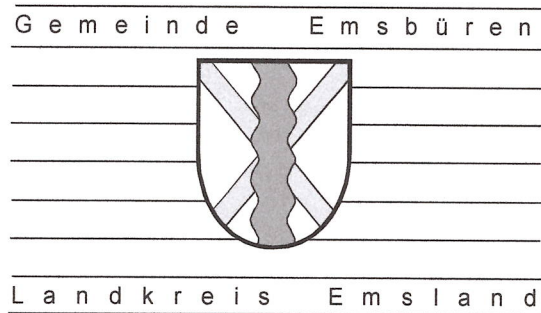




BEKANNTMACHUNG
über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlschei-
nen für die Kommunalwahl am 13. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Wahlbezirke

- 1 Ortsteil Emsbüren 1
- 2 Ortsteil Emsbüren 2
- 3 Ortsteil Ahlde
- 4 Ortsteil Berge 1
- 5 Ortsteil Berge 2
- 6 Ortsteil Elbergen
- 7 Ortsteil Gleesen
- 8 Ortsteil Leschede 1
- 9 Ortsteil Leschede 2
- 10 Ortschaft Bernte
- 11 Ortsteil Listrup
- 12 Ortsteil Mehringen

der Gemeinde Emsbüren liegt in der Zeit **vom Montag, 24. August 2026, bis Freitag, 28. August 2026**, im Bürgerbüro der Gemeinde Emsbüren im Erdgeschoss des Rathauses, Magistralstraße 5, 48488 Emsbüren (barrierefrei), während folgender Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht aus:

montags	durchgehend von	08.00 bis 16.00 Uhr
dienstags und mittwochs	von	08.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	durchgehend von	08.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr

und kann von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.** Inhaber von Wahlscheinen können nur durch Briefwahl wählen.

2. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen werden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahlanspruchs gemäß § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) verwendet werden.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom Montag, 24. August 2026, bis Freitag, 28. August 2026, spätestens am **28. August 2026, 12.00 Uhr**, im Bürgerbüro der Gemeinde Emsbüren im Erdgeschoss des Rathauses, Magistralstraße 5, 48488 Emsbüren, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der/Die Antragsteller*in hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **23. August 2026** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.

5. Wer einen **Wahlschein** hat, kann nur durch **Briefwahl** wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in dem Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

6.2 eine **nicht** in dem Wählerverzeichnis **eingetragene** Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form genüge getan. **Fermündliche Anträge sind nicht zulässig.** Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen; Satz 2 des vorstehenden Absatzes findet keine Anwendung. Bewerber*innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Wahlscheine können **vom 10. August 2026 bis zum 11. September 2026, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich im Bürgerbüro der Gemeinde Emsbüren im Erdgeschoss des Rathauses, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, während folgender Öffnungszeiten:

montags	durchgehend von	08.00	bis	16.00 Uhr
dienstags und mittwochs	von	08.00	bis	12.00 Uhr
donnerstags	durchgehend von	08.00	bis	18.00 Uhr
freitags	von	08.00	bis	12.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von	10.00	bis	12.00 Uhr

beantragt werden. Bei persönlicher Vorsprache im Bürgerbüro ist ein Personaldokument mit Lichtbild und nach Möglichkeit die Wahlbenachrichtigung mitzubringen.

Nicht in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, **13.09.2026, 15.00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

7. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich folgende amtliche Unterlagen:

1. **amtliche Stimmzettel** des Wahlbereiches und ggf. der Ortschaft (entsprechend der Wahlberechtigung),
2. einen amtlichen **grünen Stimmzettelumschlag** und
3. einen amtlichen, mit der Anschrift der Gemeindewahlleitung versehenen **gelben Wahlbriefumschlag**.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler*in die Briefwahl auszuüben hat, liegen dem Wahlschein bei. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte

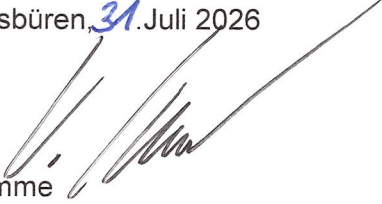
Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Der/Die Wähler*in muss den gelben Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel(n) im verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen gelben Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zuleiten, dass der Wahlbrief dort bis spätestens 13. September 2026, 18.00 Uhr, eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Großbrief ohne besondere Versendungsform gebührenfrei befördert. Sie können auch in der auf dem Wahlbrief angegebenen Dienststelle der Gemeindewahlleitung abgegeben werden.

Emsbüren, 31. Juli 2026



Hemme
Gemeindewahlleiter